

Die Sanitätswarte

Organ zur Vertretung der Interessen des gesamten Personals in Kranken- und Irren-Anstalten, Sanatorien, Heil-, Pflege- u. Bade-Anstalten, Massage- u. Wasserheil-Instituten, Kliniken, Seebädern usw.

Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 30,
Winterfeldtstr. 24. — Fernsprecher: Amt VI, 6488.
Redakteur: Emil Dittmer.

Berlin,
den 27. September 1907.

Erscheint alle 14 Tage, Freitag.
Bezugspreis inkl. „Die Gewerkschaft“ viertel-
jährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2,— M.
Postzeitungs-Liste Nr. 3164.

Redaktionschluss: Freitag vor dem Erscheinen.

Inhalt:

Die Bundesratsvorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen. — Neue Lohnverhältnisse für Angestellte der Hamburger öffentlichen Warmbäderanstalten. — Aus der Praxis. — Aus unserer Bewegung. — Gerichtszeitung. — Rundschau.

Die Bundesratsvorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.

Nur vor unserer 1. Monierenz des deutschen Krankenpflege-, Massage- und Baderpersonals, nämlich am 22. März 1906, erschienen die bundesrätlichen Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen, die in Nr. 10 der „Sanitätswarte“ vom 10. Mai 1906 vollständig abgedruckt worden sind. Damals wurden diese Bestimmungen wohl mit Recht als ein Erfolg der seinerzeit im Reichstag ausgeübten Kritik sowohl als auch unserer Bewegung begrüßt. In unserer Organ war die Bemerkung daran geknüpft, daß diese Angelegenheit nun in Versammlungen wie auch auf der Monierenz eifrig behandelt werden möge.

Aber unsere Monierenz hatte bei der beschränkten Zeit keine Gelegenheit, ausführlich darauf einzugehen. Sie mußte sich mit einer Synopsiseklärung begnügen und nahm eine zweckentsprechende Aenderung unseres zweiten Programmpunktes vor, der nunmehr folgenden Wortlaut erhielt:

Durchführung der bundesrätlichen Vorschriften, betreffend Regelung des Pflege-
wesens:

a) obligatorische Ausbildung,

b) Regelung des Prüfungswesens.

Weitere Debatten haben sich an diese Programmpunkte in der „Sanitätswarte“ nicht geknüpft, bis auf den heutigen Tag. Da dürfte es wohl nachgerade zweckmäßig sein, nunmehr das Verfallene nachzuholen. Es wird dabei gleichzeitig zu prüfen sein, welche Wirkung in den 1½ Jahren die Bundesratsverordnung in der Praxis gehabt hat.

Die letztere Frage können wir sogar vorwegnehmen. Sie lautet nämlich kurz und bündig: „Wie sieht es gar heute aus?“ Wenigstens bis zum Verweise des Gegenteils möchten wir unsere Auffassung dahin festlegen. Wir haben allerdings in unserem Optimismus im März 1906 geirrt, eine Neugestaltung der ganzen Verhältnisse werde sich allmählich vollziehen inmitten unserer Kollegen und Kolleginnen. Diese Meinung haben seinerzeit viele Kollegen geteilt. Aber zweierlei war dabei nicht in Rechnung gestellt: 1. Die Langsamkeit, mit der sich die einzelnen Bundesregierungen

bequemen, entsprechende Vorschriften für ihre resp. Staaten anzunehmen; 2. der fehlende obligatorische Charakter der Verordnung, der den diversen Anstalten eine anderweitige Regelung — oder richtiger ein Umgehen der Verordnung — vorzunehmen Gelegenheit gab.

In Preußen z. B., das ja angeblich in Deutschland vorangehen soll, ist man noch bis in die Gegenwart hinein mit der Bildung der diversen Prüfungsbehörden usw. beschäftigt gewesen. Da hat es natürlich bis zu diesen Prüfungen selbst oder gar deren weiteren Wirkung noch gute Wege. Wir haben in Nr. 16 der „Sanitätswarte“ vom 2. August 1907 das Verzeichnis der preussischen Prüfungskommissionen abgedruckt. Es datiert vom 10. Mai 1907.

Da der großen Zahl unserer Leser die „Sanitätswarte“ von 1906 nicht mehr zur Verfügung stehen dürfte, drucken wir nachstehend noch einmal die wichtigsten Paragraphen der Bundesratsvorschriften ab:

§ 5. Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen: 1. der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahres; 2. ein behördliches Zeugniszeugnis; 3. das Zeugnis über eine erfolgreich zum Abschluß gebrachte Volksschulbildung oder über eine gleichwertige Bildung; 4. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf; 5. der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zum Krankenpflegeberuf; insbesondere ist eine Bescheinigung zu erbringen, daß der Bewerber nicht an Krankheiten oder Mörpferfehlern leidet, die ihn an der Ausübung des Krankenpflegeberufs hindern oder die ihn an der Pflege von Kranken schädigen könnten; 6. der Nachweis einjähriger erfolgreicher und einwandfreier Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgang in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule.

§ 13. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände: a) Bau und Einrichtungen des menschlichen Körpers. b) Allgemeine Lehre von den Erkrankungen und ihren Erscheinungen, besonders Fieber und Puls, Anzeichen, Grundkrankheiten, Asepsis und Antiseptik. c) Einrichtungen in Krankenzimmern: den Anforderungen der Gesundheitslehre entsprechende Einrichtung und Ausstattung des Krankenzimmers, Lüftung, Beleuchtung, Heizung, Wasserversorgung, Befestigung der Abgänge. d) Krankenwartung, insbesondere Reinlichkeitspflege, Versorgung mit Wäsche, Lagerung und Umbettung des Kranken; Krankenbeförderung, Baderpflege. e) Krankenernährung: Zubereitung und Darreichung der gewöhnlichen Kranken Speisen und Getränke. f) Krankenbeobachtung: Krankenbericht an den Arzt, Ausführung ärztlicher Verordnungen. g) Hilfeleistung bei der Krankenuntersuchung und Behandlung, namentlich bei der Wundbehandlung, Lagerung und Versorgung verletzter Glieder, Notverband, Hilfeleistung bei Operationen sowie bei der Betäubung, Vorbereitung des Verbandes materials und der Instrumente. h) Hilfeleistung bei plötzlich auftretenden Leiden und Beschwerden, bei gefährdenden Krankheitserscheinungen, bei Unfallsfällen (Plutitellung, künstliche Atmung und Vergiftungen, Grenzen der Hilfeleistungen. i) Pflege bei ansteckender Krankheit: Verhütung der Übertragung von Krankheitskeimen auf den Kranken, den Pfleger und andere Personen, Desinfektionslehre. k) Zeichen des eingetretenen Todes, Behandlung der Leiche. l) Gefährliche und sonstige Bestimmungen, soweit sie die Krankenpflegertätigkeit betreffen. m) Verpflichtungen des Krankenpflegers in Bezug auf allgemeines Verhalten, namentlich Verhalten gegenüber den Kranken und deren Angehörigen.

sowie gegenüber den Ärzten, Geistlichen und Mitleidern, Berücksichtigung des Seelenzustandes des Kranken, Verdrängbarkeit, a) für weibliche Prüflinge außerdem: die wichtigsten Grundsätze der Säuglingspflege.

§ 14. In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge sich befähigen, ihre Kenntnisse in der Krankenpflege praktisch zu betätigen. Zu diesem Zwecke wird jedem von ihnen bei der Meldung im Krankenhaus die selbständige Pflege eines Kranken (einschließlich einer Nachwache) bis zum Morgen des dritten Tages übertragen. Die Ausführung dieser Aufgabe erfolgt unter Aufsicht der für den Kranken verantwortlichen Pflegeperson; es ist darauf zu achten, daß Prüflingen die zur Erholung erforderliche Zeit freibleibt; insbesondere muß im Anschluß an die Nachwache eine Erholungszeit von mindestens acht Stunden gewährt werden. Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken; die Niederschrift ist am dritten Tage vorzulegen. Am zweiten Prüfungstage sollen die Prüflinge ihre Kenntnisse in der ersten Hilfeleistung und in der Hilfeleistung bei Operationen, bei der Betäubung, bei der Ausführung ärztlicher Verordnungen, in der Wundpflege und Desinfektion praktisch darzulegen.

§ 20. Personen, welche schon vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsbestimmungen an einem Krankenpflegekurs von ausreichender Dauer teilgenommen haben und durch das Zeugnis des zuständigen beamteten Arztes oder Krankenhausarztes oder des Leiters einer vom Staate anerkannten geistlichen oder weltlichen Krankenpflegegenossenschaft nachweisen, daß sie mindestens fünf Jahre lang als Privatpfleger oder im Anstalts- oder Gemeindedienste Krankenpflege in befriedigender Weise ausgeübt haben, kann von der zuständigen Landesbehörde ihres Wohnortes die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson ohne vorherige Prüfung erteilt werden, sofern spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlass der Prüfungsbestimmungen ein bezüglicher Antrag gestellt worden ist und die amtlich gehörte Prüfungskommission sich dafür ausspricht; auf Befürwortung der Prüfungskommission kann, wenn besonders dringende Gründe vorliegen, ausnahmsweise auch der Nachweis des Besuchs eines Ausbildungskurses erlassen werden.

Mittlerweile sind jetzt kürzlich vom preussischen Kultusminister die Ausführungsanweisungen über die Prüfungsbestimmungen herausgegeben. Da dieselben u. G. zur Information unerlässlich sind für alle Kollegen und Kolleginnen, seien auch diese Bestimmungen nachstehend im Wortlaut wiedergegeben.

Die Prüfungen sollen in zwei Prüfungsperioden, im März und im September, stattfinden; ausnahmsweise können Prüfungen nach Bedarf auch in anderen Monaten abgehalten werden. Die Meldung zur Prüfung soll bis zum 15. Februar und 15. August erfolgen. Meldungen, die später eingebracht werden, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Prüfungsperiode, sie können jedoch bei ausreichender Entschuldigung vom Vorstehenden berücksichtigt werden. Der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahres ist durch die Geburtsurkunde zu erbringen. Als behördliches Zeugnis kommt in der Regel das Führungszeugnis der Ortspolizei in Betracht. Wenn es sich um Angehörige einer staatlich anerkannten geistlichen Krankenpflegegenossenschaft handelt, ist das Zeugnis der Äbtissin (des Vorstehers) und des Geistlichen der Krankenpflegegenossenschaft als ausreichend zu erachten. Der Nachweis einer erfolgreich zum Abschluß gebrachten Volksschulbildung wird erbracht durch das Schulabgangszeugnis oder das Zeugnis über den erfolgreichen einjährigen Besuch der obersten Schulklasse. Die Entscheidung über den Nachweis einer gleichwertigen Bildung bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstehenden der Prüfungskommission überlassen. Wo die Verhältnisse es gestatten, z. B. in der Krankenpflegeschule, wird es empfohlen, den Lebenslauf von dem Schüler in Manuscript schreiben zu lassen und dies seitens des Leiters der Krankenpflegeschule auf dem Lebenslauf zu vermerken. Der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zum Krankenpflegeberuf ist durch ein schriftliches Zeugnis des ärztlichen Leiters der Krankenpflegeschule zu erbringen. Das Zeugnis ist von diesem unmittelbar dem Vorstehenden der Prüfungskommission zu übersenden. Die Bescheinigung über die körperliche Tauglichkeit muß sich auf Grund einer sorgfältigen Aufnahme über den bisherigen Gesundheitszustand des Schülers, einer ärztlichen Untersuchung, sowie auf Grund der Beobachtungen während des Lehrkurses darüber aussprechen, daß der Schüler nicht an Krankheiten (z. B. Tuberkulose, Epilepsie, Syphilis, Blutmangel) oder Körperfehler (z. B. Mißbildungen, erhebliche Schwächung der Sinnesorgane) leidet, die ihn an der Ausübung des Krankenpflegeberufs hindern, oder die zu pflegenden Personen schädigen könnten. Bezüglich der geistigen Tauglichkeit ist zu beachten, daß der Schüler auch noch zur Zeit der Meldung mindestens den Standpunkt einer guten Volksschulbildung nachweist, und daß er vermöge seiner Auffassungs- und Beob-

achtungsgabe zum Krankenpflegeberuf ausreichend befähigt ist, um z. B. einen zutreffenden Bericht über das Befinden des Kranken dem Arzte mündlich oder schriftlich erstatten zu können. Auch der Nachweis einer einjährigen, erfolgreichen Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule ist durch die Bescheinigung des ärztlichen Leiters der Krankenpflegeschule zu führen. Der Lehrgang darf, abgesehen von kürzeren Ferien, nicht durch monatelange oder längere Pausen unterbrochen sein. Erfordert wird, daß das Verhalten des Schülers während des Lehrganges, namentlich auch in sittlicher Beziehung, ein einwandfreies gewesen ist und daß der Schüler in seinem Wissen und Können in Beziehung auf den Krankenpflegeberuf in ausreichender Weise gefördert worden ist. Während des Lehrganges hat eine ausreichende theoretische Unterweisung stattzufinden; auf welche Weise diese zu gewähren ist, ob in zweimal jährlich stattfindenden viermonatigen Unterrichtskursen mit wöchentlich 6 Stunden, oder in kürzeren Kursen mit wöchentlich 12 Stunden, oder in anderer Weise, richtet sich nach den besonderen Einrichtungen und unterliegt bis auf weiteres der Entscheidung des Vorstandes der Krankenpflegeschule. Jedenfalls muß das Gesamtstudium des § 13 nach dem Plane für die Ausbildung in der Krankenpflege während des Lehrganges vollendet werden. Als staatlich anerkannte Krankenpflegeschulen gelten einstweilen nur die Pflegeschulen bei denjenigen Krankenanstalten, welche in der Anlage 3 bezeichnet sind. Die Anerkennung anderer Krankenanstalten als Krankenpflegeschulen im Sinne des § 5 Nr. 6 behalte ich mir vor. Anträge sind an den zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin zu richten und von diesem mit amtlicher Beurteilung zu eingereichen. Der ärztliche Leiter der Krankenpflegeschule hat vor Ausstellung der in einem Zeugnis zu vereinigenden Bescheinigungen zu 5 und 6 eine amtliche Beurteilung der Eignung bezugl. des Vorstandes des als Krankenpflegeschule dienenden Krankenhauses über die sittliche Befähigung sowie über die Führung des Schülers während der Ausbildungszeit herbeizuführen. Ueber die Beurteilung der Eignung oder des Vorstandes ist ein Vermerk in das Zeugnis aufzunehmen. Sollte zwischen dem Austritte des Schülers aus der Krankenpflegeschule und der Meldung zur Prüfung mehr als ein halbes Jahr verstrichen sein, oder ausnahmsweise der Nachweis in Nr. 6 nach § 6 Abs. 1 erlassen werden, so muß der Nachweis in Nr. 5 außerdem noch durch das Zeugnis des für den Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen beamteten Arztes erbracht werden. Die Zulassung zur Prüfung ohne den Nachweis des § 5 Nr. 6 ist bei dem zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten in Berlin zu beantragen und von diesem mit amtlicher Beurteilung mit zur Entscheidung vorzulegen. Als Entschuldigung für die Nichtabgabe der Mitglieder der Prüfungskommission kommen nur die Gebühren in Betracht, Meistlohn und Tagelohn werden nicht gewährt. Die Beteiligung der Gebühren hat so zu erfolgen, daß der Vorstehende die Hälfte der Gebühren erhält, einschließlich der Entschädigung für sachliche Unkosten, während die beiden anderen Prüfenden die andere Hälfte zu gleichen Teilen erhalten. In der Ladung der Prüflinge ist die Stunde anzugeben, zu welcher sich der Prüfling bei der bekanntgegebenen Leitung des Krankenhauses zu melden hat, um die Pflege eines Kranken zu übernehmen. In einem Prüfungstermin können ausnahmsweise auch mehr als 6 Prüflinge zugelassen werden, jedoch nicht über 10. Liegt eine größere Anzahl Meldungen vor, so sind mehrere Prüfungstermine abzuhalten. Die Prüfung hat an drei auf einander folgenden Tagen stattzufinden. Nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen z. B. wenn einer der Prüfenden oder ein Prüfling an einem dieser Tage plötzlich verhindert wird, ist es dem Ermessen des Vorstandes überlassen, die Prüfung einen oder mehrere Tage, jedoch nicht über drei Tage, auszussetzen. Sonn- und Feiertage werden nicht gerechnet. Die Höhe der Entschädigung für die Beteiligung in der Prüfungssession ist aus der Anlage 3 zu ersehen. Ueber die nähere Ausführung der Prüfung entscheidet der Vorstehende nach Rücksprache mit den anderen Prüfenden. Als Inhalt möge folgende Gestaltung dienen: Dem Prüfling wird, nachdem er abends 7 Uhr in das Krankenhaus eingetreten ist, von der Leitung des Krankenhauses ein Kranken zugewiesen, bei dem er die erste Nacht hindurch wacht. Am anderen Morgen erhält er nach Verabreichung der Nachwache eine Ruhezeit von acht Stunden, nach deren Ablauf er am Nachmittag des ersten Tages die Pflege seines Kranken bis zum Abend wieder übernimmt, um sie am Morgen des zweiten Tages fortzusetzen. Am Laufe des zweiten Tages unterbricht er diese Tätigkeit nur, um die mündliche praktische Prüfung zu erledigen, welche von einem Lehrer der Krankenpflegeschule in Gegenwart des Vorstehenden nach § 14 Abs. 3 in einem Zeitraum von etwa ein bis zwei Stunden abgehalten wird. Es empfiehlt sich, demnachst dem Prüfling eine zweistündige Erholungsstunde zu gewähren, worauf er wieder die Pflege seines Kranken übernimmt. Am Morgen des dritten Tages hat er die Niederschrift über die Pflege des Kranken zu fertigen und dem Vorstehenden zu überreichen, welcher den Prüfling an diesem Tage in Gemeinschaft

mit den beiden anderen Prüfenden der Abschlußprüfung unterzieht. Der Vorsitzende, im Falle der Behinderung sein Stellvertreter, leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung der anderen Mitglieder der Prüfungskommission deren Stellvertreter und verteilt nach Anhörung der anderen Prüfenden die Prüfungsgegenstände unter die Mitglieder der Kommission. Der Vorsitzende ist berechtigt, der Oberin oder dem Vorsteher der Krankenpflegevereinigung oder des Krankenhauses sowie Mitgliedern des Kuratoriums oder des Vorstandes auf Wunsch den Zutritt zu den Prüfungen zu gestatten. Die Oberin (der Vorsteher) und das Kuratorium oder der Vorstand sind von dem Termin der Prüfung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Es ist besonders darauf zu halten, daß der Prüfling in der Reinlichkeit am eigenen Körper sorgfältig ausgebildet ist. Welches Lehrbuch der Krankenpflege dem Unterrichts in den staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen und bei der Prüfung zugrunde gelegt werden soll, bleibt bis auf weiteres dem Ermessen des ärztlichen Leiters der Krankenpflegeschule bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission überlassen. Mit Rücksicht auf die wiederholt laut gewordenen Wünsche, ein amtliches Lehrbuch der Krankenpflege nach Art des Debarmentenbuches seitens der Zentralleitung herauszugeben, ist die Vorbereitung eines solchen Lehrbuches durch eine Kommission von Sachverständigen in die Wege geleitet. Die Pflege eines Kranken, einschließlich einer Nachtwache, hat zu erfolgen unter der Aufsicht des für den Kranken verantwortlichen Arztes und der betreffenden Pflegeperson (Stationschwester, Stationspfleger), welche die Niederschrift des Prüfungs über die Pflege des Kranken mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen haben. Anträge über die Zulassung von Ausnahmen gemäß Abs. 3 sind von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission an den zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin, zu richten, und von diesen mit amtlicher Aufseherung mit einzureichen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission an dem Charité-Krankenhaus hat die Anträge an die Charité-Direktion abzugeben, von welcher sie mir vorzulegen sind.

Die Anträge auf staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson ohne vorherige Prüfung im Sinne des § 20 sind an den für den Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin, einzulegen, der die Anhörung einer Prüfungskommission veranlaßt und die Verhandlungen demnach mit seiner Aufseherung an mich weiterreicht.

Es ist in Aussicht genommen, die krankenpflegenden Orden und Monogramme, die Diakonissenmutterhäuser, den evangelischen Diakonissenverein, die Krankenpflegesellschaften vom Roten Kreuz sowie die verschiedenen staatlichen und kommunalen Schweigensschaften oder sonstigen Krankenpflegevereinigungen als Krankenpflegesellschaften im Sinne des § 20 anzuerkennen, sofern sie eine ausreichende Fort- und Ausbildung ihrer Mitglieder nachweisen.

Die in einem Bundesstaate auf Grund gleicher Verfassung erfolgte Anerkennung als Krankenpflegeperson soll nach dem Beschluß des Bundesrats auch für die anderen Bundesstaaten Geltung haben. Als in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassene Vorschriften kommen bis auf weiteres die zurzeit bestehenden Verordnungen in Betracht. Wegen der Anerkennung zurücknehmenden Bescheid findet die Bescheidene an den Minister der Medizinangelegenheiten statt. Derjenigen Behörde, welche die Anerkennung einer Person ausgesprochen hat, sei es in Preußen, sei es in einem anderen Bundesstaate, ist von der Zurücknahme der Anerkennung für das preussische Staatsgebiet eine Mitteilung zu machen.

Wir werden nun demnach zeigen, welche Aufnahme die bundesrätliche Regelung des Prüfungsweises in der ärztlichen Fachpresse gefunden hat und welchen Standpunkt wir dazu einnehmen.

Alle Kollegen und Kolleginnen aber, die aus dem Schatz ihrer Erfahrungen einiges die Allgemeinheit Interessierende dazu zu sagen haben, sind freundlichst eingeladen, zu dieser eminent wichtigen Sache das Wort zu ergreifen und uns baldmöglichst bezügliches Material oder Artikel einzusenden.

Neue Lohnverhältnisse für Angestellte der Hamburger öffentlichen Warmbäderanstalten.

Für die Arbeiter der Hamburger Stadtwasserkanal der Verwaltung derselben sind auch die staatlichen Warmbäderanstalten unterstellt. Die allgemeine Lohnbewegung der hampurgerischen Staatsarbeiter eine Berücksichtigung der Lohnverhältnisse herbeizuführen. Diese Fragestellung in den einzelnen Arbeitergruppen schließlich bekanntgegeben worden. Die Bekanntmachung für die Badeangestellten lautet:

„Besoldungstabelle für das Personal der Badeanstalten.“

Gruppe	Stellung	Besoldung
1	Kassierer	135 bis 175 M. für den Monat. Zweimalige Steigerung nach je 3 Jahren um 20 M. für den Monat.
2	Kassiererinnen	90 bis 120 M. für den Monat. Zweimalige Steigerung nach je 3 Jahren um 15 M. für den Monat.
3	Mechaniker	33 bis 34 M. für die Woche.
4	Heizer	29 „ 33 „ „ „ „
5	Schwimmlehrer	32 „ 35 „ „ „ „
6	Hilfsschwimmlehrer	29 „ 31 „ „ „ „
7	Warter, Wäscher und Noten	28 „ 30 „ „ „ „
8	Außererinnen der Frauenschwimmhalle	27 „ 30 „ „ „ „
9	Schwimmlehrerinnen	21 „ 24 „ „ „ „
10	Hilfsschwimmlehrerinnen	19 „ 21 „ „ „ „
11	Warterinnen und Wäscherinnen	18 „ 20 „ „ „ „
12	Hilfswarterinnen	Bei längerer Beschäftigungsdauer und der Arbeitszeit der Gruppe 11 18 M. für die Woche, sonst 0,25 Mark für die Stunde.

Für jede an der normalen, durch die Arbeitsverteilung festgesetzten Arbeitszeit fehlende Stunde wird den in Wochenlohn stehenden Angestellten $\frac{1}{2}$ der obigen Löhne abgezogen und für jede Arbeitsleistung, welche die normale Arbeitszeit um mehr als eine halbe Stunde übersteigt, erhalten die in Wochenlohn stehenden Angestellten $\frac{1}{2}$ der obigen Löhne mit einem Aufschlag von 25 Prozent.

Bei besonders schwierigen und schmutzigen Arbeiten werden pro Tag bis zu 2 Stunden mit dem für Ueberstunden festgesetzten Lohn zusammengerechnet.

Vorübergehende Beschäftigung in anderen Arbeitszweigen gewährt nicht ohne weiteres Anspruch auf erhöhten Tagelohn.

Die angegebenen Anfangslöhne wurden bisher schon gezahlt. Die Lohnverbesserungen bestehen also in den Zulagen, und zunächst nur auf dem Papier. Es hat bis jetzt nämlich niemand von dem Personal die vorgezeichneten höheren Löhne erhalten; kein Mensch weiß, ob er überhaupt jemals die höheren Löhne beziehen wird. Für die Gruppen 1 und 2 ist allerdings die Bestimmung getroffen, daß die höheren Löhne zwei gleiche Zulagen sein sollten, davon je eine nach jedesmaliger dreijähriger Beschäftigungsdauer. Ob daraufhin auch die bereits zurückgelegte Dienstzeit angerechnet wird oder wann die für zukünftig anrechnungsfähige Dienstzeit beginnt, bleibt das Geheimnis der Verwaltung. Ueber die Lohnzulagen der Gruppen 3 bis 11 wird gar nichts Näheres bestimmt. Demnach werden manche Angestellte wohl niemals die Höchsthöhe erreichen. Zu dieser Auffassung haben wir nämlich alle Ursache. Der Betriebsleiter der 2. Inspektion der Stadtwasserkanal, Herr Bau- rat Schröder, sagte kürzlich zu einem Arbeiter: „Die Lohnzulagen können nicht beansprucht werden auf Grund der längeren Dienstzeit. Erfahrung und Leistungen der Arbeiter sind entscheidend. Ich habe Sie vor einiger Zeit nachlässig arbeiten sehen, und deshalb erhalten Sie die Zulage nicht. Der Senat hat wohl beschlossen, daß die Löhne erhöht werden sollen, aber mir ist nicht gesagt worden, daß ich die höheren Löhne ausbezahlen soll. Ueberhaupt laße ich mir darüber von keiner Seite Vorschriften machen.“

Der Stundenlohn soll $\frac{1}{2}$ des Wochenlohnes sein. Die Woche (Arbeitswoche) wird auf 72 Arbeitsstunden berechnet; denn nur so kann der Lohn einer Stunde $\frac{1}{2}$ des Wochenlohnes sein. Die Woche hat 6 Arbeitstage, jeder Arbeitstag also 12 Arbeitsstunden. Alle übrigen Arbeiter des hampurgerischen Staates — mit Ausnahme des Personals der Kranken- und Irrenhäuser, das, genau genommen, eine 24stündige tägliche Dienstzeit hat — arbeiten täglich 10 Stunden. Diese Arbeitszeit ist von amtlicher Stelle aus als zu lang bezeichnet worden und soll deshalb auf 9 Stunden verkürzt werden, dagegen aber müssen die Badeangestellten noch 12 Stunden täglich arbeiten. Und dafür die höheren Löhne — in der Mondphäre.

Der Lohnabnehmendel in den Betrieben des hampurgerischen Staates wird immer noch größer.

Aus der Praxis.

Neuere Anschauungen über die Wirkungsweise der Bäder. Während man früher den kalten und heißen Bädern eine gegenwärtige Wirkung zuschrieb — die kalten sollten mehr härten, die heißen eher schwächen — baldigt man

